



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2023
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 9 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 12/2023
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung Beschluss Nr. 85/2022 zum Verkauf des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss 13.03.2023

Begründung:

Das Flurstück 401/9 Gemarkung Schöneck wurde von der Stadt Schöneck im Rahmen der Vermarktung des neuen Baugebietes „Bürgerwäldchen“ zum Verkauf ausgeschrieben. Von Frau Oehm und Herrn Horlbeck wurde für das Flurstück fristgemäß ein Angebot abgegeben. Auf dieses Angebot wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 85/2022 der Zuschlag erteilt.

Zwischenzeitlich sind Herr Horlbeck und Frau Oehm von ihrem Angebot vom 12.10.2022 zurückgetreten, so dass der Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2022 aufzuheben ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf des Flurstücks Nr. 401/9 Gemarkung Schöneck, Beschluss Nr.: 85/2022, vom 12.12.2022.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR		☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☒ Finanzplan, evtl. Produkt 11.13.05.25
Bemerkung: planmäßige Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen			
Anlage(n):			

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2023
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 10 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 13/2023
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Verkauf des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck

Beratungsfolge:

13.03.2023 Verwaltungsausschuss

Begründung:

Im Rahmen der Vermarktung des neuen Baugebietes „Bürgerwäldchen“ werden die neu entstandenen Baugrundstücke von der Stadt Schöneck zum Verkauf ausgeschrieben. Von Frau Oehm und Herrn Horlbeck wurde für das Flurstück 401/9 Gemarkung Schöneck ein Angebot über € abgegeben.

Weitere Kaufangebote für dieses Grundstück liegen bisher nicht vor. In den Kaufvertrag soll eine Bauverpflichtung für einen Zeitraum von 3 Jahren aufgenommen werden. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird der Stadt ein Rückkaufsrecht eingeräumt. Sofern die Finanzierung des Grundstückskaufes / Bauvorhabens über ein Darlehen erfolgen soll, ist für die Eintragung einer Grundschuld vor Eigentumsübergang eine entsprechende Vollmacht erforderlich, die vorsorglich erteilt werden soll.

Beschluss:

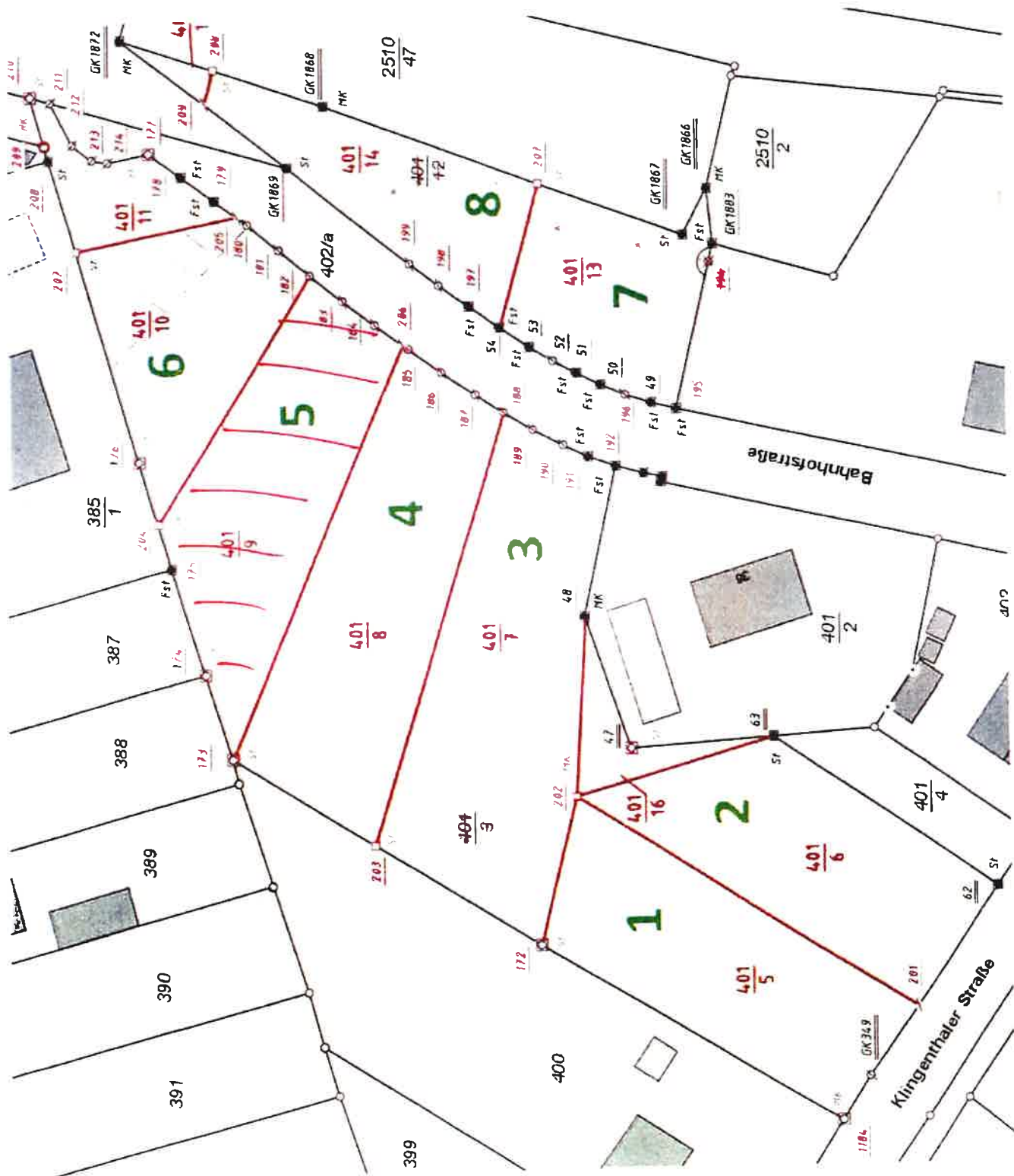
1. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt den Verkauf des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck mit einer Größe von 1120 m², zum Preis von € an Herrn Max Horlbeck und Frau Josefine Oehm, Bahnhofstr. 27, 08261 Schöneck.
2. Der Stadtrat der Stadt Schöneck stimmt der Belastung des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck mit einer Grundschuld/Hypothek in beliebiger Höhe nebst Zinsen und Nebenleistungen durch die Erwerber bereits vor Eigentumsübergang zu.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja ☐ Nein	☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt 11.13.05.25
Bemerkung: Planmäßige Einzahlung aus Grundstücksverkauf		
Anlage(n):		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel





Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2023
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 11 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 14/2023
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage: Beschluss Beteiligung bergbaurechtliche Genehmigung im Feld „Schneckenstein“

Beratungsfolge:

Begründung: Die Firma Tri-Star Pty. Ltd. beantragte beim Sächsischen Oberbergamt die Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen (Zinn, Lithium, Wolfram, Kupfer, Blei, Zink und weiter) zu gewerblichen Zwecken im Feld Schneckenstein. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden die entsprechenden Unterlagen übersandt. Die Stadt Schöneck ist mit einem sehr kleinen Teilbereich zwischen Kottenheide und Muldenberger Talsperre territorial betroffen, siehe Karte. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Umfanges der Betroffenheit keine nachteiligen Beeinträchtigungen städtischer Belange begründen.

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt keine Stellungnahme abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr ☐ Ja ☒ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n): Karte		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel

Karte zum Erlaubnisfeld „Schneckenstein“

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Rohstoffen zu gewerblichen Zwecken im Gebiet von Schneckenstein nach § 7 des Bundesberggesetzes

Bodenschatz: Zinn, Lithium, Wolfram, Molybdän, Tantal, Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Flussspat, Schwespat, Beryllium, Nickel, Platin, Indium, Kobalt, Antimon

Lage des Feldes:

Bundesland: Freistaat Sachsen
Landesdirektion: Sachsen
Kreis: Vogtlandkreis
Gemeinden: Muldenhammer, Klingenthal St., Auerbach/Vogtl. St., Falkenstein/Vogtl. St., Grünbach, Schneek/Klingenthal St.

Koordinaten der Feldesekspunkte:

Punkt-Nr.	Flächeninhalt	Höhe	Flächeninhalt	Höhe
1	315168	558527	8	321325
2	315168	558527	9	317865
3	315168	558527	10	317341
4	315168	558527	11	317017
5	315168	558527	12	317341
6	315168	558527	13	319506
7	323181	558576	14	319732

Zwischen den Punkten 7 und 8 entspricht die Feldesgrenze der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland / Tschechische Republik. Koordinatensystem ETRS 89 (UTM 33N)

Flächeninhalt: 38.296.600 m²

(unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung, abgerundet auf volle 100 qm)

Quelle/Kartengrundlage:

WMS-Service
https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-color/quest/
 ADV-WMS-DE-SN-DTK-Produkt-Color

Legende:

- Antragfläche
- Feldesekspunkte analog obenstehender Tabelle
- Gemeindegrenzen



Diese Karte wurde angefertigt durch:

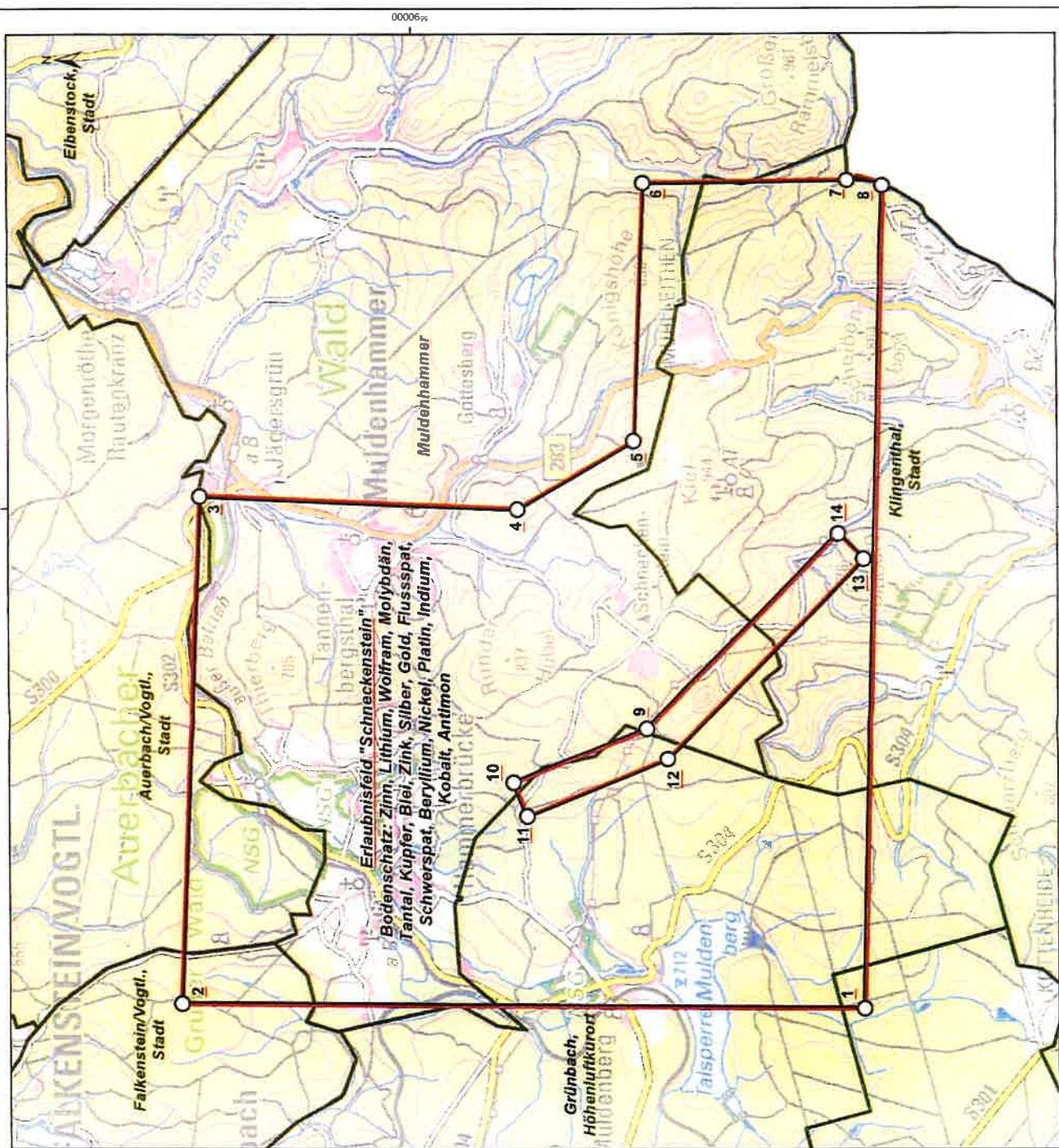
Beck Consultants GmbH
 Am St. Nicolas Schacht 13
 09599 Freiberg

Freiberg, den 14.02.2023

Geschäftsführer
 M. Zingelmann

Diese Karte gehört zur Erteilung der Erlaubnis für das Feld „Schneckenstein“.
 Feldnummer

vom
 durch das Sächsische Oberbergamt
 Tobias Dressler
 Abteilungsleiter





Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2023
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 12 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 15/2023
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss Beteiligung bergbaurechtliche Genehmigung im Feld „Pechtelsgrün“

Beratungsfolge:

Begründung: Die Firma Tri-Star Pty. Ltd. beantragte beim Sächsischen Oberbergamt die Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen (Zinn, Lithium, Wolfram, Kupfer, Blei, Zink und weitere) zu gewerblichen Zwecken im Feld Pechtelsgrün. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden die entsprechenden Unterlagen übersandt. Die Stadt Schöneck ist mit zwei Teilbereichen bei Arnoldsgrün in Richtung Zaulsdorf bzw. in Richtung Brotenfeld territorial betroffen, siehe Karte. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Umfanges der Betroffenheit keine nachteiligen Beeinträchtigungen städtischer Belange begründen.

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt keine Stellungnahme abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt	
Bemerkung:			
Anlage(n): Karte			

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel

Karte zum Erlaubnisfeld „Pechtelsgrün“

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Rohstoffen zu gewerblichen Zwecken im Gebiet von Pechtelsgrün nach § 7 des Bundesberggesetzes

Bodenschätze:

Wolfram, Molybdän, Wismut
Zinn, Gold, Beryllium, Silber, Nickel

Lage des Feldes:

Bundesland: Freistaat Sachsen
Landesdirektion: Sächsisches Bergbauamt
Reg.: Vogtlandkreis
Gemeinden: Auerbach/Vogt. St., Berg, Falkenstein/Vogt. St., Lengenfeld, Neustadt/Vogt., Oelsnitz/Vogt. St., Plauen, Rodewisch, Steinberg, Thuma, Triptendorf, Treuen, Werdä, Zinnberg, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Kirchberg, Kirchberg St.

Koordinaten der Feldesekpunkte:

PKZ	Altswert	Neuwert
1	319141	561247
2	325565	5605181
3	315500	559144
4	305591	5590739
5	303964	558689
6	301559	5590179
7	301977	5596425
8	306232	5600617
9	307753	5601833
10	314030	5605641
11	315208	5606892
12	315523	5609523

Koordinatensystem ETRS 89 (UTM 32N)

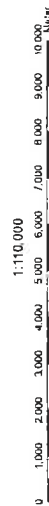
Feldesinhalt: 205.482.000 m²
(ohne Berücksichtigung der Projektionsverzerrung, abgerundet auf volle 100 qm)

Quelle/Kartengrundlage:

WMS-Service
[https://geodaten.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-colo/guest?](https://geodaten.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-colo/guest?ADV=WMS-DE-SN-DTK-Produkt-Color)
ADV=WMS-DE-SN-DTK-Produkt-Color

Legende:

- Antragsfläche
- Feldesekpunkte analog obenstehender Tabelle
- Gemeindegrenzen



Diese Karte wurde angefertigt durch:

Beak Consultants GmbH
Am St. Niklas Schacht 13
09589 Freiberg

Freiberg, den 14.02.2023

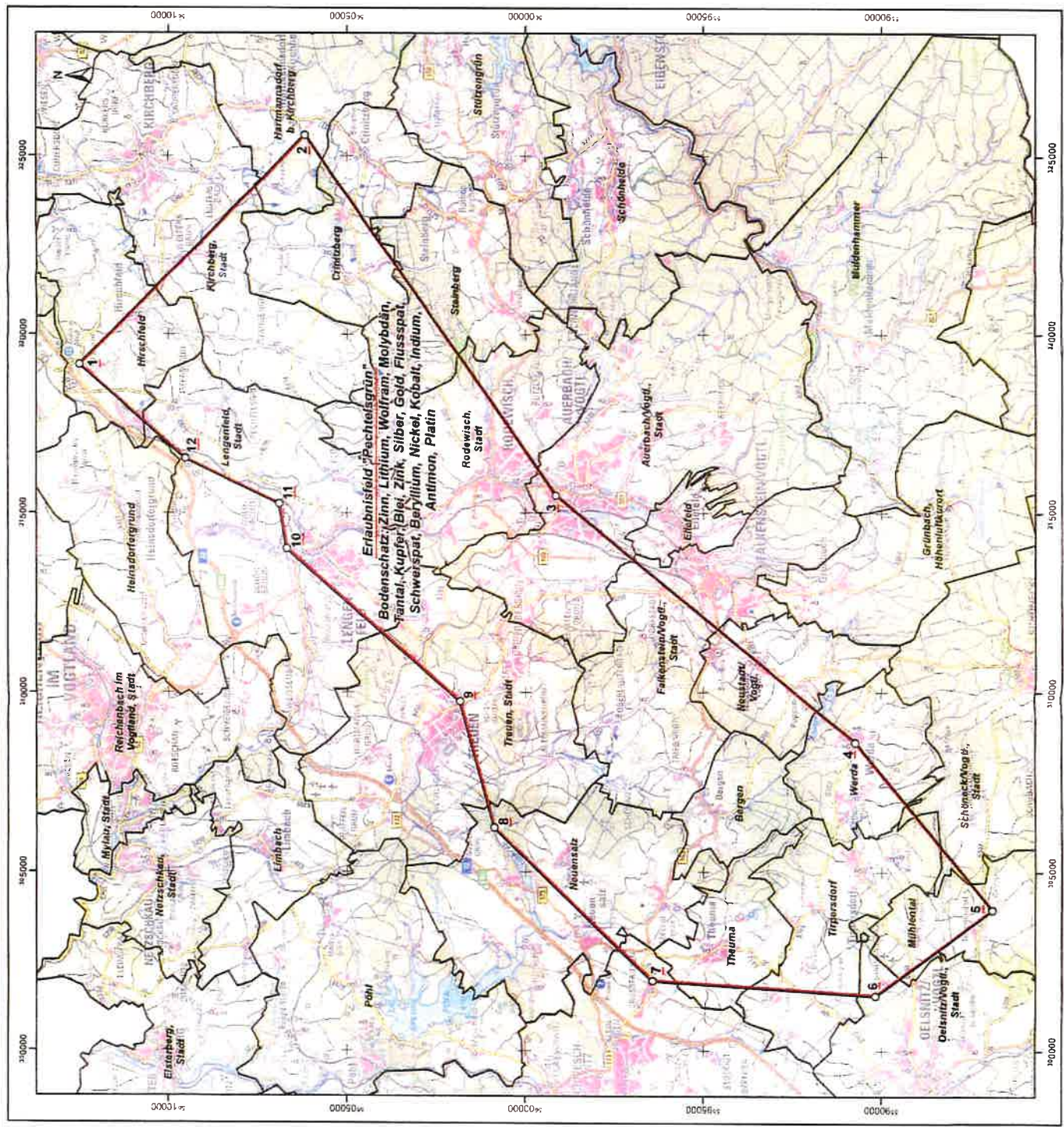
Geschäftsführer
M. Zingelmann

Diese Karte gehört zur Erteilung der Erlaubnis für das Feld „Pechtelsgrün“,
Feldesnummer

vom
Tobias Dressler
Abteilungsleiter

Geschäftsführer
M. Zingelmann

M. Zingelmann





Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2023
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 13 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 16/2023
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss Kooperationsvereinbarung „Kommunale Arbeitsgemeinschaft Oberes Vogtland“

Beratungsfolge:

Begründung: Die genannten Kommunen haben von April 2021 bis Oktober 2022 ein gemeinsames Projekt zur Untersuchung der Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse wurden am 01.03.2023 unter Beteiligung aller Fraktionen der Stadt-/Gemeinderäte vorgestellt. Zur Verstetigung der Zusammenarbeit auf Bürgermeisterebene sowie im Rahmen der Arbeitsgruppen wird beabsichtigt die Kommunale Arbeitsgemeinschaft nach § 73a SächsKomZG zu bilden. Dazu ist die vorliegende Kooperationsvereinbarung zu schließen. Die Arbeitsgemeinschaften beraten ihre Mitglieder in den sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten, stimmen Planungen sowie Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander ab, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen. Die Arbeitsgemeinschaften fassen dabei selbst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Städte und Gemeinden (Mitglieder) bleibt unberührt.

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt die beiliegende Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach § 73a SächsKomZG „Kommunale Arbeitsgemeinschaft Oberes Vogtland“ mit den Großen Kreisstädten Klingenthal und Oelsnitz/Vogtl., den Städten Adorf/Vogtl., Bad Elster und Markneukirchen sowie den Gemeinden Bad Brambach und Muldenhammer und ermächtigt die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr ☐ Ja ☒ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n): Kooperationsvereinbarung		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel

Kooperationsvereinbarung
zur Bildung einer
Kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §73a SächsKomZG
„Kommunale Arbeitsgemeinschaft Oberes Vogtland“

Auf Grundlage von § 73a des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wird zwischen

der Stadt Adorf/Vogtl,
der Gemeinde Bad Brambach,
der Stadt Bad Elster,
der Stadt Klingenthal,
der Stadt Markneukirchen,
der Gemeinde Muldenhammer,
der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und
der Stadt Schöneck/Vogtl.

der nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vertrag

über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

getroffen.

Präambel

Die Stadt Adorf/Vogtl., die Gemeinde Bad Brambach, die Stadt Bad Elster, die Stadt Klingenthal, die Stadt Markneukirchen, die Gemeinde Muldenhammer, die Stadt Oelsnitz/Vogtl. und die Stadt Schöneck/Vogtl. haben vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum des Oberen Vogtlandes ein Projekt zur Qualifizierung der Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erbringung von öffentlichen Leistungen durchgeführt.

Nach der Fertigstellung eines gemeinsamen strategischen Handlungskonzeptes bedarf es für die Weiterentwicklung und Realisierung der einzelnen Projekte einen verbindlichen Rahmen der Zusammenarbeit sowie funktionierende Arbeitsstrukturen. Um diese festzuschreiben vereinbaren die Kommunen die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die nähere Umsetzung der Zusammenarbeit.

§ 1 Zweck

Die beteiligten Kommunen schließen sich zusammen, um die interkommunale Zusammenarbeit im Oberen Vogtland zu fördern, sich in Fragen der strategischen Entwicklung gemeinsam abzustimmen, aktiv den Erfahrungsaustausch untereinander zu betreiben und sich bei Problemen und Herausforderungen gegenseitig zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben

Die vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bestehen

- (1) in der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Oberes Vogtland,
- (2) im aktiven und regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Arbeitsgruppen,
- (3) in der regelmäßigen Prüfung von Potentialen und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 3 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Bürgermeisterversammlung und die Arbeitsgruppen.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bildet auf Grundlage des Konzeptes zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Oberes Vogtland bedarfsgerechte Arbeitsgruppen zu Themen wie z. B.:
 - a. Recht und Personal
 - b. Ordnung und gemeindlicher Vollzugsdienst
 - c. Brand- und Katastrophenschutz
 - d. EDV & IT
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von der Bürgermeisterversammlung eingesetzt und ein Vorsitzender bestimmt und können durch diese auch aufgelöst werden.
- (3) Die Kommunen entsenden in die Arbeitsgruppen sachkundige Vertreter.
- (4) Die Arbeitsgruppen kommen mindestens jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Nach Erfordernis können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (5) Die Arbeitsgruppen werden von den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen.
- (6) Die Arbeitsgruppen bereiten Empfehlungen für die Bürgermeisterinnen vor und erstatten über ihre Arbeit Bericht. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und an den Teilnehmerkreis sowie die Beteiligtenversammlung versendet.

§ 5 Bürgermeisterversammlung

- (1) Die Kommunen entsenden ihren gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten. Jede Kommune verfügt über eine Stimme.
- (2) Die Bürgermeisterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Bürgermeisterversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Bürgermeisterversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen.
- (5) Die Bürgermeisterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorsitzende setzt mit der Verwaltung der von ihm vertretenden Gebietskörperschaft die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft um, soweit er dazu jeweils durch Beschluss ermächtigt wird. Insoweit vertritt er die Beteiligten nach außen.

§ 6 Kündigung

Jeder Beteiligte ist berechtigt mit einer Frist von sechs Monaten die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 7 Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Kommunen können auf Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrags gegenüber dem Vorsitzenden eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der antragstellenden Kommune in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Bürgermeisterversammlung im Rahmen der nächsten auf den Antrag folgenden Sitzung. Die Aufnahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Beteiligten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wird in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Beteiligtenversammlung beschlossen. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Beteiligten anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Beteiligten. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet auf nochmalige Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beteiligten die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beteiligten. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

§ 9 Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so bleibt der Fortbestand der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten dann solche Bestimmungen als vereinbart, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommen.

§ 11 Genehmigungspflicht und Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung bedarf keiner Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragsbeteiligten wirksam.



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2023
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 14 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 17/2023
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage: Bestellung Stellvertretung Bürgermeisterin als Verwaltungsleiter

Beratungsfolge:

Begründung: Mit Beschluss Nr. 7/2015 vom 27.01.2015 wurden die Hauptamtsleiterin (1. Stellvertreterin) und die Kämmerin (2. Stellvertreterin) zur Verhinderungsstellvertretung der Bürgermeisterin als Verwaltungsleiterin bestellt. Diese Stellvertretung betrifft nicht die Aufgaben als Vorsitz im Stadtrat bzw. Ausschüsse, Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie Repräsentationsaufgaben. Hierfür ist weiterhin der stellvertretende Bürgermeister, der aus der Mitte des Stadtrates gewählt wurde, zuständig.

Aufgrund des anstehenden Personalwechsels ist der Stellvertretungsbeschluss neu zu fassen. Die Bestellung erfolgt durch die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtrat.

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. stimmt der Bestellung

der Hauptamtsleiterin	Frau Ute Dähn	als 1. Stellvertreterin
und der Kämmerin	Frau Gabriele Bernhard	als 2. Stellvertreterin bis 30.06.2023
und der Kämmerin	Frau Sabine Gottfried	als 2. Stellvertreterin ab 01.07.2023

der Bürgermeisterin zu. Die Stellvertretung betrifft die Verhinderungsstellvertretung als Verwaltungsleiterin.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n):		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel